



Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Aufgrund des EU Austritts des Vereinigten Königreichs, verliert das Abkommen Schweiz–EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)¹ im bilateralen Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich seine Gültigkeit. Das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sieht vor, dass die Produktkapitel «Kraftfahrzeuge», «Gute Laborpraxis (GLP)» und «Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen» des MRA weitergeführt werden. In diesen drei Produktesektoren bilden internationale Abkommen die Basis für die technischen Vorschriften, an die das UK unabhängig von einer EU-Mitgliedschaft gebunden ist.

Grundsätzlich müssen Exporte der Schweiz in dem Vereinigten Königreich die [britischen Vorschriften](#) erfüllen. Unter anderem braucht es eine «[UK Responsible Person](#)». Exporte aus Grossbritannien in die Schweiz müssen die Schweizer Vorschriften erfüllen.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Nichttarifäre Handelshemmnisse
thg@seco.admin.ch

+41 58 464 07 60

Einseitige Massnahme des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich anerkennt zusätzlich zu den drei Produktesektoren im Handelsabkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich temporär alle von der EU anerkannten Konformitätsbewertungen, d.h. auch jene Schweizer Stellen in jenen Produktesektoren, welche vom MRA zwischen der Schweiz und der EU abgedeckt sind. Weitere Information über die temporäre Massnahme des Vereinigten Königreiches finden Sie unter der [Webseite der britischen Regierung](#).

¹ [SR 0.946.526.81](#)



Befristete einseitige Massnahme der Schweiz

Um unmittelbare Verwerfungen beim Import von Waren aus dem Vereinigten Königreich nach Möglichkeit zu vermeiden, werden die Schweizer Vollzugsbehörden als Nachweis die Prüfberichte und Konformitätsbewertungen von Stellen des Vereinigten Königreichs anerkennen. Diese befristete Massnahme soll auf 13 Produktesektoren Anwendung finden, in denen die technischen Vorschriften der Schweiz und der EU gemäss Artikel 1 Absatz 2 des MRA zwischen der Schweiz und der EU als gleichwertig erachtet werden.

Der Geltungsbereich der neuen Behördenpraxis beschränkt sich ausschliesslich auf den Import von Produkten mit fehlender EU-Konformitätsbewertung aus dem UK in die Schweiz.

Die unten genannten Schweizer Behörden,

ERWÄGEND, dass (1.) die Prüf- oder Konformitätsbewertungsverfahren des Vereinigten Königreichs den schweizerischen Anforderungen entsprechen, (2.) dass die britischen Stellen über Qualifikationen verfügen, die denen der Schweiz gleichwertig sind, und (3.) dass das Vereinigte Königreich bestimmte Massnahmen zu Gunsten Schweizer Unternehmen ergriffen hat,

ANERKENNEN die von einer britischen Konformitätsbewertungsstelle erstellten Prüfberichte oder Konformitätsbescheinigungen, wenn die Stelle

- im Rahmen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung zwischen der Schweiz und der EU (MRA; SR 0.946.526.81) am 31. Dezember 2020 anerkannt ist, und
- bis zu diesem Datum nach den folgenden Rechtsvorschriften tätig ist, die als gleichwertig zu den schweizerischen Anforderungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 MRA anerkannt wurden.

Maschinen

Wie in der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24), zuletzt geändert mit der Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29) definiert

Zuständige Behörde in der Schweiz: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Persönliche Schutzausrüstungen

Wie in der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) definiert.



Zuständige Behörde in der Schweiz: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Spielzeuge

Wie in der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) Nr. 2018/725 der Kommission (ABl. L 122 vom 17.5.2018, S. 29) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Fachbereich Marktzutritt

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Gasverbrauchseinrichtungen

Wie in der Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Druckbehälter und Druckgeräte

Wie in der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45) und in der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Ortsbewegliche Druckgeräte

Wie in der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1) und in der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13) definiert.



Zuständige Behörde in der Schweiz: Bundesamt für Verkehr, Umwelteinheit (Schienenverkehr) und Bundesamt für Straßen, Güterverkehrseinheit (Straßenverkehr)

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte

Wie in der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62) und in den Entscheidungen 2000/299/EG vom 6. April 2000, 2000/637/EG vom 22. September 2000, 2001/148/EG vom 21. Februar 2001, 2005/53/EG vom 25. Januar 2005, 2005/631/EG vom 29. August 2005, 2013/638/EU vom 12. August 2013, die von der Kommission gemäß der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 sowie den von der Kommission bis zum 20. Juli 2017 erlassenen Durchführungsrechtsakten angenommen wurden, definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Radio Monitoring und Anlagen

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Wie in der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Bundesamt für Energie, Abteilung Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Elektromagnetische Verträglichkeit

Wie in der Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Radio Monitoring und Anlagen

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten



Baugeräte und Baumaschinen

Wie in der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABI. L 162 vom 3.7.2000, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABI. L 344 vom 27.12.2005, S. 44) und berichtigt im ABI L 165 vom 17.6.2006, S. 35) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Fluglärm, Industrielärm und Schusslärm

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Messgeräte

Wie in der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABI. L 96 vom 29.3.2014, S. 107) und in der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABI. L 96 vom 29.3.2014, S. 149) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Eidgenössischen Institut für Metrologie METAS, Abteilung Recht

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Land- und Forstwirtschaftliche Zugmaschinen

Wie in der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABI. L 60 vom 2.3.2013, S. 1) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Bundesamt für Straßenwesen, Abteilung Straßenverkehr

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten

Aufzüge

Wie in der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABI. L 96 vom 29.3.2014, S. 251) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Produktesicherheit

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten



Seilbahnen

Wie in der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1) definiert.

Zuständige Behörde in der Schweiz: Bundesamt für Verkehr, Rechtsabteilung

Anerkannte Konformitätsbewertungsstelle mit Sitz im Vereinigten Königreich: siehe Liste unten.

Produkte, die gemäss dieser Behördenpraxis in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, können die Kennzeichnung gemäss UK-Recht («UKCA») tragen, wenn sie den britischen Anforderungen entsprechen. Vorbehalten sind die schweizerischen sektoriellen Bestimmungen über die obligatorische Kennzeichnung.

Die Massnahme gilt für 12 Monate ab dem 1. Januar 2021.

Sollten sich wesentliche Änderungen ergeben, insbesondere in Bezug auf die von dieser Anerkennung erfassten Gesetze oder ihre Umsetzung, wird das SECO die oben genannte Behördenpraxis in Absprache mit den betroffenen Behörden ändern. Dies ist eine Sofortmassnahme, um eine gewisse Kontinuität im Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten.

Die Bestimmungen des MRA Schweiz-EU für das Inverkehrbringen von Produkten aus der EU in die Schweiz bleiben unverändert.

[Liste der Anerkannten Konformitätsbewertungsstellen mit Sitz im Vereinigten Königreich](#)

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Nichttarifäre Handelshemmnisse
thg@seco.admin.ch

+41 58 464 07 60
